

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Unterländer Lokalradio GmbH** (FN 161909 b beim LG Innsbruck), Tannenberggasse 2, A-6130 Schwaz, vertreten durch Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland /Zillertal“ zugeordnet.
2. Der Unterländer Lokalradio GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

6. Der Antrag der **Radio Service und Beteiligung GmbH** (FN 179624 d beim LG Innsbruck), vertreten durch Knoflach Söllner Kroker Rechtsanwälte, Schmerlingstrasse 2, A-6020 Innsbruck, vom 14.11.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag von **Freies Radio Innsbruck – FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung** (im Folgenden: Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD), Angerzellgasse 4, A-6020 Innsbruck, vom 13.11.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zu seinem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern vom 10.11.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
9. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vom 10.11.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
10. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: Österreichische christliche Mediengesellschaft), Hohe Wand Strasse 28/6, A-2344 Maria Enzersdorf, vom 11.11.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
11. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G das technische Konzept der Unterländer Lokalradio GmbH vom 02.05.2003 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 07.05.2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH vom 02.05.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Tiroler Unterland/Zillertal“ ein (KOA 1.530/03-2).

Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrags wurde dieser nach § 12 Abs. 4 PrR-G am 25.07.2003 unter der GZ KOA 1.530/03-4 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at/) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 5 PrR-G öffentlich bekannt gemacht (KOA 1.530/03-4).

Am 07.08.2003 langte ein Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. gemäß § 12 Abs. 5 iVm Abs. 6 Z 3 sowie - in eventu - iVm Abs. 6 Z 2 PrR-G ein (KOA 1.530/03-5), welcher im Wesentlichen damit begründet wurde, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet - aufgrund der bestehenden Versorgung mit sämtlichen Hörfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks (ORF) sowie mit privaten Vollprogrammen - bereits ausreichend mit den „üblichen Hörfunkprogrammen“ versorgt werde und ein Bedarf für eine zusätzliche Versorgung mit bereits vorhandenen Programmgestaltungen nicht bestehe, während die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die gegenständliche Übertragungskapazität zur Verbreitung ihres völlig neuartigen Hörfunkprogramms „Radio CountryStar“ benötige, welches in Gegensatz zu den üblichen Angeboten einen Vielfaltsbeitrag darstelle. Weiters wurde im Einspruch ausgeführt, die gegenständliche Übertragungskapazität könne zur Verbesserung der technischen Reichweite des im bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. „Spittal/Drau 102,5 MHz“ veranstalteten Hörfunkprogramms herangezogen werden.

Mit Schreiben vom 26.08.2003 informierte die KommAustria die Unterländer Lokalradio GmbH über den eingelangten Einspruch und räumte dieser Gelegenheit ein, zu dem in Kopie übermittelten Einspruch binnen einer Woche Stellung zu nehmen. Diese nahm mit Schreiben vom 27.08.2003 (KOA 1.530/03-6) insoweit Stellung, als sie ihre im Raum Schwaz bestehenden Versorgungslücken näher ausführte und auf den Vorrang hinwies, den das PrR-G der Zuteilung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung bestehender Sendegebiete einräumt.

Die KommAustria veranlasste in weiterer Folge am 12.09.2003 unter der GZ KOA 1.530/03-7 die Ausschreibung der Übertragungskapazität: Funkstelle SCHWAZ 2 (Heuberg), Frequenz: 100,2 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kronen Zeitung Tirol und der Tiroler Tageszeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 14.11.2003, 13.00 Uhr, festgelegt. Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, welches mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war, sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	SCHWAZ 2																																																																																																																																		
2	Standort	Heuberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	100,20																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E42 34		47N22 38	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	878																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	11,4																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-6,9</td> <td>-7,1</td> <td>-7,4</td> <td>-7,9</td> <td>-8,5</td> <td>-9,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,5</td> <td>-12,0</td> <td>-14,6</td> <td>-16,5</td> <td>-11,6</td> <td>-5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,9</td> <td>4,2</td> <td>6,9</td> <td>8,9</td> <td>10,4</td> <td>11,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,4</td> <td>11,2</td> <td>10,4</td> <td>8,9</td> <td>6,9</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,9</td> <td>-5,0</td> <td>-11,6</td> <td>-16,5</td> <td>-14,6</td> <td>-12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,5</td> <td>-9,4</td> <td>-8,5</td> <td>-7,9</td> <td>-7,4</td> <td>-7,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-6,9	-7,1	-7,4	-7,9	-8,5	-9,4	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	-10,5	-12,0	-14,6	-16,5	-11,6	-5,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	0,9	4,2	6,9	8,9	10,4	11,2	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	11,4	11,2	10,4	8,9	6,9	4,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	0,9	-5,0	-11,6	-16,5	-14,6	-12,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-10,5	-9,4	-8,5	-7,9	-7,4	-7,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-6,9	-7,1	-7,4	-7,9	-8,5	-9,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	-10,5	-12,0	-14,6	-16,5	-11,6	-5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	0,9	4,2	6,9	8,9	10,4	11,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	11,4	11,2	10,4	8,9	6,9	4,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	0,9	-5,0	-11,6	-16,5	-14,6	-12,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-10,5	-9,4	-8,5	-7,9	-7,4	-7,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 17.09.2003 langte ein Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH bei der KommAustria ein, mit dem sie die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ beantragte (KOA 1.530/03-8).

Am 10.11.2003 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (unter anderem) im Versorgungsgebiet „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ ein. Als Eventualantrag begehrte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im selben Schriftsatz die Zuordnung der vorgenannten Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ (KOA 1.530/03-11).

Am 13.11.2003 langte ein Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ ein (KOA 1.530/03-12).

Am 13.11.2003 langte ein Antrag des Vereins Freies Radio Innsbruck – FREIRAD auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zu seinem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ ein (KOA 1.530/03-13).

Am 14.11.2003, um 12:24 Uhr, langte ferner ein Antrag der GWR Medien Beteiligungen GmbH, nunmehr Radio Service und Beteiligung GmbH, ein, mit dem die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ beantragt wurde, um diese zur Verbesserung heranzuziehen (KOA 1.530/03-14).

Mit Schreiben vom 17.11.2003 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht (KOA 1.530/03-15).

Mit Schreiben vom 27.11.2003 erging ein Mängelbehebungsauftrag an den Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, mit dem dieser aufgefordert wurde, bis zum 18.12.2003 ein technisches Konzept vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Verein mit Schreiben vom 15.12.2003 nach, welches den Poststempel vom 18.12.2003 trägt und am 19.12.2003 bei der KommAustria einlangte (KOA 1.530/03-22).

Am 04.12.2003 wurde Herr Thomas Janiczek in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ beauftragt (KOA 1.530/03-16).

Am 10.12.2003 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G bei der KommAustria ein (KOA 1.530/03-21); der Rundfunkbeirat nahm im Umlaufwege gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Stellung (KOA 1.530/04-10).

Am 04.02.2004 wurde das technische Gutachten des Amtssachverständigen Herrn Thomas Janiczek hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten den Antragstellern übermittelt (KOA 1.530/04-02). Zugleich

wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum technischen Gutachten eingeräumt.

Mit Schreiben vom 17.02.2004 wurden die Parteien zur mündlichen Verhandlung geladen (KOA 1.530/04-04).

Am 18.02.2004 langte die Stellungnahme der Unterländer Lokalradio GmbH (KOA 1.530/04-6) und am 20.02.2004 jene der Radio Service und Beteiligung GmbH (KOA 1.530/04-7) zum technischen Gutachten ein. Beide Stellungnahmen betonten erneut das Vorliegen von Versorgungslücken in der Stadt Schwaz und regten die Durchführung einer Messfahrt an. Daraufhin erfolgten am 26.02.2004 und am 27.02.2004 Messfahrten der RTR-GmbH in der Stadt Schwaz.

Am 08.03.2004 fand eine mündliche Verhandlung statt, wobei der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD sowie die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. jeweils durch ihre Geschäftsführer vertreten waren. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft wurde durch den bevollmächtigten und mit der Abwicklung der Verfahren vor der KommAustria beauftragten Vertreter Herr Dipl.-Ing. Dr. Christian Flachberger vertreten und die Unterländer Lokalradio GmbH sowie die Radio Service und Beteiligung GmbH durch ihre jeweiligen Rechtsvertreter. In der Verhandlung wurden die Parteien über die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sowie über die Empfehlung des Rundfunkbeirates informiert.

Mit Schreiben vom 11.03.2004 wurden den Parteien Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung vom 08.03.2004 übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu eingeräumt (KOA 1.530/04-8).

Die Ergebnisse der Messfahrten vom 26.02.2004 und 27.02.2004 flossen in ein Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen Herrn Thomas Janiczek ein (KOA 1.530/04-9). Dieses Ergänzungsgutachten wurde den Parteien gemeinsam mit von der Unterländer Lokalradio GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schreiben sowie einem E-mail von Seiten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft am 15.03.2004 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen 14 Tagen übermittelt. Bis zum heutigen Tage ist bei der KommAustria keine Stellungnahme zu diesem Gutachten eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen fünf Antragstellern beantragt. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar. Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Tirol und inkludiert die Bezirkshauptstadt Schwaz und Umgebung. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 21.000 Personen erreicht werden.

Die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität erfolgte aufgrund des von der Unterländer Lokalradio GmbH mit Antrag vom 02.05.2003 eingereichten technischen Konzeptes.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Regionalradio Tirol

Zielgruppe: Tiroler ab 35 Jahren+

Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)

Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre

Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 29 Jahren

Musikformat: aktuelle Musik abseits des Mainstreams, wie Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...

Nachrichten: zwischen 6.00 h und 18.00 h, News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 h

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radiocomedy und Satire, Eventradio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgenden Privatradioveranstalter versorgt:

Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eingestaltetes Programm mit lokalem Bezug

gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit dem Innsbrucker Bürgermeister über Stadtprobleme. Das Musikprogramm wird im wesentlichen im "Contemporary Hit Radio"-Format gesendet, wobei andere Musikrichtungen in "Special Interest"-Sendungen wie einem "Campus-Radio" und einer "Snow-Boarder"-Sendung zur Geltung kommen.

Radio Arabella Unterland (Radio Service und Beteiligung GmbH)

Vorgesehen ist ein 24-Stunden Vollprogramm. Die Kernhörerschicht sind die zwischen 14 und 49-Jährigen. Der Programmaufbau erfolgt auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition - darauf aufbauend soll für die ersten 52 Wochen ein "Hörbuchkonzept" mit Themenschwerpunkten (Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung) erstellt werden. Es wurde auch ein Redaktionsstatut angeschlossen.

U1 Radio Unterland (Unterländer Lokalradio GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein eigengestaltetes - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - Programm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Antenne Tirol (RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH)

Geplant ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik wird ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene) sein. Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, einen detaillierten Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen. Ein detailliertes Programmkonzept liegt vor.

Zu den einzelnen Antragstellern

Unterländer Lokalradio GmbH

Der Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ gerichtet.

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 10 Mio. Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage
1	Mag. Martin Wex	ATS 37.500,-- (EUR 2.725,23)
2	Friedrich Obholzer	ATS 875.000,-- (EUR 63.588,73)

3	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG	ATS 375.000,-- (EUR 27.252,31)
4	Ing. Hans Lang GmbH	ATS 500.000,-- (EUR 36.336,42)
5	Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co. KG	ATS 75.000,-- (EUR 5.450,46)
6	Wierer GmbH & Co. KG	ATS 100.000,-- (EUR 7.267,28)
7	Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	ATS 400.000,-- (EUR 29.069,13)
8	Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co. KG	ATS 700.000,-- (EUR 50.870,98)
9	ABS-OTC-Vertrieb RMT GmbH	ATS 75.000,-- (EUR 5.450,46)
10	Stern-Druck GmbH	ATS 200.000,-- (EUR 14.534,57)
11	Walter Mayr	ATS 375.000,-- (EUR 27.252,31)
12	Andreas Hofer Kommanditgesellschaft	ATS 200.000,-- (EUR 14.534,57)
13	Renate Brünster	ATS 150.000,-- (EUR 10.900,93)
14	Ing. Dietmar Heiseler	ATS 725.000,-- (EUR 52.687,80)
15	Christian Rauch	ATS 400.000,-- (EUR 29.069,13)
16	Harald Kinspergher	ATS 525.000,-- (EUR 38.153,24)
17	Engelbert Braun	ATS 700.000,-- (EUR 50.870,98)
18	Brigitte Neuner	ATS 600.000,-- (EUR 43.603,70)
19	Eduard Wallner	ATS 700.000,-- (EUR 50.870,98)
20	Paul Steindl	ATS 600.000,-- (EUR 43.603,70)
21	Bernhard Budik	ATS 425.000,-- (EUR 30.885,95)
22	Franz Wallner	ATS 100.000,-- (EUR 7.267,28)
23	Ursula Heiseler	ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64)
24	Bruno Holzknecht	ATS 100.000,-- (EUR 7.267,28)
25	Franz Hörerhager	ATS 462.500,-- (EUR 33.611,19)
26	Richard Rieder Privatstiftung	ATS 150.000,-- (EUR 10.900,93)
27	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	ATS 400.000,-- (EUR 29.069,13)

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001.

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ ein eigengestaltetes - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - 24 Stunden Vollprogramm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionsendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Die Unterländer Lokalradio GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ mit der Begründung, dass diese zur Verdichtung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden könne. Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ versorgbare Gebiet, insbesondere die Stadt Schwaz, mit

der ihr derzeit zugeordneten Übertragungskapazität nur ungenügend versorgt werden könne.

Die Unterländer Lokalradio GmbH betreibt gegenwärtig die Sender

- ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz mit ca. 17,9 dBW ERP,
- GERLOS 2 (Hainzenberg) 103,7 MHz mit 20 dBW ERP,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 89,2 MHz mit 22,7 dBW ERP,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz mit 18,7 dBW ERP,
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz mit 20,0 dBW ERP,
- WATTENS 2 (Wattenberg) 100,5 MHz mit 19,5 dBW ERP,
- WILDSCOENAU 2 (Oberau) 93,8 MHz mit 14,0 dBW ERP und
- WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz mit 20,0 dBW ERP.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würden bestehende Versorgungslücken in der Altstadt von Schwaz geschlossen werden. Die Altstadt von Schwaz kann nur vom verfahrensgegenständlichen Standort SCHWAZ 2 (Heuberg) erreicht werden. Der der Antragstellerin bereits zugeordnete Standort JENBACH 3 (Kanzelkehre) kann erst am nordöstlichen Stadtrand die Versorgung mit der laut ITU-Recommendation 412 erforderlichen Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m übernehmen. Die vom Sender JENBACH 3 (Kanzelkehre) abgestrahlte Leistung (ERP) entspricht annähernd der bewilligten Abstrahlleistung (Differenz von lediglich minus 0,5 dB). Die Messfahrten in Schwaz ergaben, dass das Programm der Unterländer Lokalradio GmbH „U1 Radio Unterland“, welches auf der Frequenz 89,2 MHz vom Sender Jenbach abgestrahlt wird, in der Altstadt von Schwaz mit Feldstärkewerten zwischen 40 und 53 dB μ V/m empfangen werden kann. Der kleinste gemessene Feldstärkewert lag bei 40dB μ V/m; der durchschnittliche Wert, bezogen auf die gesamte Messfahrt inklusive der als gut zu betrachtenden Versorgung mit bis zu 72dB μ V/m am nordöstlichen Stadtrand, lag bei 55dB μ V/m. Es ergeben sich somit gegenüber der Radio Service und Beteiligung GmbH leicht schlechtere Feldstärkewerte (vgl. Ausführungen zur Radio Service und Beteiligung GmbH gleich im Anschluss). Außerhalb der unterversorgten Altstadt kommt es zu Doppelversorgungen, welche jedoch frequenztechnisch als nicht vermeidbarer „spill over“ zu bezeichnen sind.

Radio Service und Beteiligung GmbH

Der Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH, vormals GWR Medien Beteiligungen GmbH, ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ gerichtet.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist eine zu FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Alleingesellschafter der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung. Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Herr Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %; die Stifter sind nicht mit einem Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres

Inntal bis einschließlich Hall“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99.

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Projekt Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen wurde, wobei letztere nunmehr wiederum ihre Firma auf „Radio Service und Beteiligung GmbH“ geändert hat – als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat.

Gemäß dem Zulassungsbescheid (in der Fassung des Bescheids der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99) verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Kernhörerschaft der 14 bis 49-Jährigen abzielt. Der Programmaufbau erfolgt basierend auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition. Der Programmname lautet Radio Arabella Unterland.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ mit der Begründung, dass diese zur Verdichtung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden könne. Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ versorgbare Gebiet, insbesondere der Raum Jenbach-Schwaz bis Vomp, mit der ihr derzeit zugeordneten Übertragungskapazität nur ungenügend versorgt werden könne.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH betreibt gegenwärtig die Sender

- WÖRGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz mit 20 dBW ERP,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,6 MHz mit 22 dBW ERP,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz mit 18,7 dBW ERP und
- WATTENS 2 (Wattenberg) 91,7 MHz mit 23 dBW ERP.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würden bestehende Versorgungslücken in der Altstadt von Schwaz geschlossen werden. Die Altstadt von Schwaz kann nur vom verfahrensgegenständlichen Standort SCHWAZ 2 (Heuberg) erreicht werden. Der der Antragstellerin bereits zugeordnete Standort JENBACH 3 (Kanzelkehre) kann erst am nordöstlichen Stadtrand die Versorgung mit der laut ITU-Recommendation 412 erforderlichen Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m übernehmen. Die vom Sender JENBACH 3 (Kanzelkehre) abgestrahlte Leistung (ERP) entspricht nicht der bewilligten Abstrahlleistung; zu dieser existiert eine Differenz von etwa minus 5 dB. Dies ist auf die nicht ordnungsgemäße Montage der Sendeantenne, nämlich deren Anbringung am Panoramarestaurant „Kanzelkehre“, zurückzuführen. Sollte die tatsächliche Abstrahlleistung der Antennenanlage Jenbach Kanzelkehre auf die genehmigte Abstrahlleistung erhöht werden, ist davon auszugehen, dass sich die

Empfangsfeldstärke dadurch verbessert. Die Messfahrten in Schwaz ergaben, dass das Programm der Radio Service und Beteiligung GmbH „Radio Arabella Unterland“, welches auf der Frequenz 104,6 MHz vom Sender Jenbach abgestrahlt wird, in der Altstadt von Schwaz mit Feldstärkewerten zwischen 44 und 54 dB μ V/m empfangen werden kann. Der kleinste gemessene Feldstärkewert lag bei 44 dB μ V/m; der durchschnittliche Wert, bezogen auf die gesamte Messfahrt inklusive der als gut zu betrachtenden Versorgung mit bis zu 76 dB μ V/m am nordöstlichen Stadtrand, lag bei 57 dB μ V/m. Die Höhe der gemessenen Feldstärkewerte wird durch die Tatsache, dass die Antragstellerin ihr Programm in mono und nicht in stereo ausstrahlt, nicht beeinflusst. Außerhalb der unterversorgten Altstadt kommt es zu Doppelversorgungen, welche jedoch frequenztechnisch als nicht vermeidbarer „spill over“ zu bezeichnen sind.

Verein freies Radio Innsbruck – FREIRAD

Der Antrag des Vereins Freies Radio Innsbruck - FREIRAD ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zu seinem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ gerichtet.

Der Verein Freies Radio Innsbruck - FREIRAD ist ein Verein mit Sitz in Innsbruck. Ihm wurde mit Bescheid der KommAustria vom 05.09.2001, KOA 1.543/01-15, vollinhaltlich bestätigt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 13.11.2001, GZ 611.136/001-BKS/2001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Der Antragsteller verbreitet in dem ihm zugewiesenen Versorgungsgebiet ein 24 Stunden nichtkommerzielles (werbefreies) Vollprogramm, welches den Grundsätzen der "Charta freier Radios Österreichs" entspricht und in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung und Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, wobei die Musikszene in Tirol besonders berücksichtigt wird.

Der Verein Freies Radio Innsbruck - FREIRAD betreibt gegenwärtig den Sender

- INNSBRUCK 5 (Hungerburg) 105,9 MHz mit 24,7 dBW ERP.

Durch eine Zuordnung des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes zu dem bestehenden Versorgungsgebiet des Vereins Freies Radio Innsbruck - FREIRAD würde ein zusammenhängendes Sendegebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des Programms des Antragstellers möglich wäre. Durch diese Erweiterung würde es zu einem Zugewinn an technischer Reichweite von etwa 19.000 Einwohnern kommen. Die entstehende Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar und aufgrund der Topographie vernachlässigbar.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In eventu beantragte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen

Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau 102,5 MHz“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 35,9 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 14,68 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG in Fürth/Bayern, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll laut Antrag anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über eine mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis, unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung, durch ein journalistisches Volontariat, den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg, als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg, und als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Derzeit ist Gerald Kappler als Programmdirektor bei „Hitradio N1“ im Funkhaus Nürnberg tätig.

Als Promotion-Leiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioreiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement, in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Im Falle der Zuteilung nicht nur der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität, sondern auch der bisher noch nicht zugewiesenen Übertragungskapazitäten „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ sollen 14 feste Vollzeitkräfte in den Bereichen Programm, Verwaltung und Verkauf beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt werden, darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und -training sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten („KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“) eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurde grundsätzlich nicht vorgenommen. Dies mit Ausnahme einer Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet im vorgelegten – für alle beantragten Übertragungskapazitäten gemeinsam erstellten – 5-Jahres-Finanzplan. Nach diesem Finanzplan soll der operative Break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten (Spittal/Drau, Göttweig, Kremsmünster und Schwaz) gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf EUR 235.000. Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr EUR 195.000 auf die erwarteten Werbeerlöse aus einem

sich durch die Übertragungskapazitäten „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“, „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“, „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ sowie der bereits genutzten Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ definierenden Versorgungsgebiet.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Rock-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa TruckRadio-Umfrage des Tages, TruckRadio-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit TruckRadio oder TruckRadio-Umweltipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung und als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung für die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ wurde dahingehend präzisiert, dass Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. plane, langfristig - unter anderem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“, aber auch mit der ebenfalls von Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. beantragten Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ - die Verbindung Kufstein – Brenner bis zum Grenzübergang nach Italien flächendeckend mit dem Programm „TruckRadio“ abzudecken.

Weiters brachte der Geschäftsführer Michael Meister für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2004 vor, dass im ersten Jahr im Sendegebiet Schwaz mit einem Umsatz von ca. EUR 10.000, mittel- und langfristig hingegen mit einem Umsatz von ca. EUR 35.000 zu rechnen sei. Die Amortisation der Kosten (Betriebskosten und Kosten der Sendeanlage) für dieses Sendegebiet solle im zweiten oder dritten Jahr erfolgen. Eine redaktionelle Betreuung für Schwaz alleine würde sich nicht rechnen und sei daher vorerst nicht geplant; eine Redaktion in Tirol käme jedoch in Betracht, sobald die technische Reichweite bei der stationären Bevölkerung ausreichend sei. Es sei eventuell ein Standort im Wipptal bzw. bei Gries am Brenner geplant.

Darüber hinaus gab die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2004 an, dass für Sommer dieses Jahres ein Launch des Programms über Astra digital geplant sei. Weiters würde ein regionalen Launch über digitale Rundfunkkapazitäten in Angriff genommen, wobei man an das DAB-System gedacht hätte. Man hoffe, im Jahr 2005 mit der DRM auf Sendung gehen zu können. Geplant sei auch ein Launch über den Kurzwellensender Jüllich in Deutschland. Die „toten“ Zonen um diesen Sender sollen dabei mit Mittelwellenfrequenzen abgedeckt werden. Hierfür hätte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in Deutschland - als einziger Antragsteller - zwei Mittelwellenfrequenzen beantragt. Solange die entsprechenden Empfangsgeräte für den digitalen Empfang im Kurzwellenbereich jedoch nicht auf dem Markt sind, zahle es sich für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wirtschaftlich nicht aus, den Launch zu starten.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. betreibt derzeit den Sender

- SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz mit 23,4 ERP.

Durch Hinzunahme des durch die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ versorgten Gebiets zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. würde kein zusammenhängendes Sendegebiet entstehen. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Österreichische christliche Mediengesellschaft

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft (vormals Maria Heute- Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe) ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ gerichtet. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit der Begründung, dass diese zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen werden könne.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein Verein mit Sitz in Wien. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14, wurde der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden 2 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Es handelt sich um ein 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, welches keine Werbung beinhaltet. Es werden maximal acht Stunden pro Tag zugeliefert. Zugeliefertes Programm soll von „Radio

Stephansdom“ (Wien), „Radio Horeb“ (Balderschwang/Deutschland), „Radio Vatikan“ (Rom) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) bezogen werden. Im Durchschnitt soll der Musikanteil am Gesamtprogramm 30% betragen. Programmschwerpunkte sind Information und Nachrichten, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktserien. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in publizistischen und in Medienangelegenheiten. Ein langjähriger redaktioneller Mitarbeiter des ORF und ein ehemaliger Verlagsleiter sind Mitglieder des Vereins. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom Vereinsgeschäftsführer koordiniert werden. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmherstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Radio Maria ist spenden- bzw. sponsorfinanziert. Die Antragstellerin finanziert sich nicht durch Werbung oder Subventionen der Kirche. Die Antragstellerin gab an, die Ertragsprognosen sähen vor, dass das Spendenaufkommen direkt proportional zur Erweiterung des Versorgungsgebiets wachse, während die damit verbundenen Kosten in geringerem Mass wachsen.

In der mündlichen Verhandlung wurde unter Bezug auf das Vorliegen der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen ausgeführt, daß ein Studio in Innsbruck bereits existiert. In diesem sei eine hauptberufliche Mitarbeiterin tätig, welche eine Gruppe von weiteren zehn bis 20 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreue. Mehrkosten würden nur aufgrund des Betriebs der Sendeanlage und der aufgrund der erhöhten Reichweite auch erhöhten AKM-Leistungen entstehen. Im Moment werden 21% des Programms „Radio Maria“ im Studio in Innsbruck erstellt.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters wird es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft betreibt gegenwärtig den Sender

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 26 dBW ERP.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, wobei zwei technische Konzepte eingereicht wurden. Beantragt wurde primär das technische „Konzept A“, in eventu das technische „Konzept B“. Das technische „Konzept A“ erwies sich als nicht realisierbar: Es käme zu Störungen im Sendegebiet des Senders HOPFGARTEN NT1 100,3 MHz, über den der ORF das Programm FM4 ausstrahlt. Das technische „Konzept B“ hingegen ist technisch realisierbar. Durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würde aufgrund der topografischen Verhältnisse kein zusammenhängendes Sendegebiet entstehen. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 09.12.2003 teilte die Tiroler Landesregierung der KommAustria mit, dass sie eine Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ an die Österreichische christliche Mediengesellschaft befürworte.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich im Umlaufweg mehrheitlich für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ an den Verein Freies Radio Innsbruck - FREIRAD ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie des Verwaltungsgerichtshofes. Die Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Tiroler Landesregierung wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Aus den beiden schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen (Gutachten vom 19.01.2004, KOA 1.530/04-2, und Ergänzungsgutachten vom 10.03.2004, KOA 1.530/04-9) ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Verdichtung bzw. Erweiterung von deren jeweiligen bestehenden Versorgungsgebieten führen würde oder aber ob aufgrund einer solche Zuordnung kein zusammenhängendes Sendegebiet entstehen würde. Die Feststellungen zum Bestehen von Versorgungslücken in der Altstadt von Schwaz, zu den erreichten Feldstärkewerten sowie zur Vermeidbarkeit von entstehenden Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen basieren auf dem nachvollziehbaren frequenztechnischen Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen. Schlüssig und nachvollziehbar war dieses frequenztechnische Ergänzungsgutachten ebenso im Hinblick auf die zwischen den bewilligten und den tatsächlichen Abstrahlleistungen bestehenden Differenzen sowie im Hinblick darauf, dass die Anpassung der tatsächlich abgestrahlten Leistung durch die Radio Service und Beteiligung GmbH an die um 5 dB höhere, bewilligte Abstrahlleistung deren Empfangsfeldstärke in der Altstadt von Schwaz verbessern würde. Dem Ergänzungsgutachten vom 10.03.2004 wurde seitens der Parteien nicht widersprochen. Weiters war auch auf das Vorbringen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung, dass bei einer Erhöhung der Sendestandorte der Unterländer Lokalradio GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH eine bessere Versorgung der Stadt Schwaz gegeben sei, nicht einzugehen, weil die Behörde bei ihrer Entscheidung von den tatsächlich in Betrieb befindlichen und genehmigten Sendestandorten auszugehen hat.

4. Rechtliche Beurteilung

Begründeter Einspruch, Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 (gegen die gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder

2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder

3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.“

Gegen die ursprünglich von der Unterländer Lokalradio GmbH gemäß § 12 PrR-G beantragte Zuordnung langte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist ein Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ein. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. begründete ihren Einspruch primär damit, dass die gegenständliche Übertragungskapazität zur

Verbesserung der technischen Reichweite und damit wirtschaftlichen Tragfähigkeit ihres Hörfunkprogramms benötigt würde. Weiters wurde ausgeführt, dass im gegenständlichen Gebiet eine große Anzahl von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Hörfunkvollprogrammen bereits verbreitet würde und ein weiterer Bedarf an bereits vorhandenen Programmen und Programmgestaltungen nicht bestünde. Die technisch erreichbare Hörerzahl bzw. die abgedeckte Versorgungsstrecke würde die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets zur Einbindung in das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. rechtfertigen. Der Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. stellt sich somit als begründet im Sinne des § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G dar. Dies wurde von der Unterländer Lokalradio GmbH auch nicht bestritten.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz ” am 12.09.2003 gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Kronen Zeitung Tirol und der Tiroler Tageszeitung sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 14.11.2003, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Auch die dem Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD aufgetragene Mängelbehebung erfolgte innerhalb der mit 18.12.2003 festgesetzten Frist; der entsprechende Schriftsatz wurde am 18.12.2003 zur Post gegeben.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines

Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. Darüber hinaus halten keine Fremden iSd § 7 PrR-G Beteiligungen zu mehr als 49 vH. Insbesondere überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Spittal an der Drau“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G sind auch bei der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft gegeben. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Waidhofen/Ybbs“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Der Verein Freies Radio Innsbruck - FREIRAD hat primär eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu seinem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Ebenso erübrigt sich eine Prüfung nach § 9 PrR-G im Fall der Unterländer Lokalradio GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH, da diese eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung von Versorgungslücken innerhalb ihrer jeweiligen bestehenden Versorgungsgebiete beantragt haben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei all diesen Antragstellern bereits bei der

Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, daß einer der Antragsteller auf Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, demnach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Fall der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“

war über weite Strecken identisch mit dem für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) noch nicht ergangen ist und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in „Spittal an der Drau“ veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Voraussetzungen. Vorgelegt wurde zwar nur ein Finanzplan für das Gesamtkonzept bei Erhalt aller gleichzeitig beantragten ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. geht jedoch davon aus, dass die zusätzlichen Einnahmen durch die Nutzung der Übertragungskapazität die (geringen) zusätzlichen Kosten übersteigen würden. Zu bedenken ist allerdings, dass die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Spittal an der Drau (Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, 611.212/10-RRB/97) am 31.3.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf zehn Jahre zu erteilen. Die Synergien mit dieser Zulassung können daher nur bedingt berücksichtigt werden.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradiobehörde am 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97) sowie eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-08). Wie auch bereits in Zusammenhang mit der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. sind auch im gegenständlichen Fall Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen.

Die Antragstellerin verfügt durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betreibt. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Auch ist davon auszugehen, dass das Spendenaufkommen von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes wachsen wird. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können jedenfalls als gelungen betrachtet werden.

Eine tiefergehende Prüfung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft, welche beide die Erteilung einer Zulassung und somit die Neuschaffung eines Versorgungsgebiets beantragt haben, konnte jedoch im vorliegenden Fall unterbleiben, da aufgrund der in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Reihenfolge der Kriterien, aufgrund welcher Übertragungskapazitäten zuzuordnen sind, die Wahl auf einen jener beiden Antragsteller fallen musste, für welchen die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität eine Verdichtung seines bestehenden Versorgungsgebiets darstellt (vgl. Ausführungen zu § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G unter den Punkten „Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G“ und „Verbesserung der Versorgung“).

Im Hinblick auf die Unterländer Lokalradio GmbH und die Radio Service und Beteiligung GmbH, welche beide die Verdichtung bereits bestehender Versorgungsgebiete beantragt haben, sowie im Hinblick auf den Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, welcher die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu seinem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt hat, ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, hingegen nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller, die keine Zulassung, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Unterländer Lokalradio GmbH und die Radio Service und Beteiligung GmbH beantragten beide die Verdichtung bereits bestehender Versorgungsgebiete, und der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu seinem bestehenden Versorgungsgebiet, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, in Bezug auf diese Antragsteller nicht erforderlich war.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen

Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 09.12.2003 teilte das Amt der Tiroler Landesregierung der KommAustria mit, dass das Ansuchen der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom Land Tirol als besonders unterstützenswert angesehen wird.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des

Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Im gegenständlichen Verfahren hat sich der Rundfunkbeirat im Umlaufweg mehrheitlich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ an den Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD ausgesprochen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
2. *Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
3. *Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
4. *Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität

„SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft beantragt die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zu seinem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“. Die Unterländer Lokalradio GmbH und die Radio Service und Beteiligung GmbH schließlich beantragen beide die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten („Tiroler Unterland/Zillertal“ im Fall der Unterländer Lokalradio GmbH und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Fall der Radio Service und Beteiligung GmbH).

Verbesserung der Versorgung

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Allerdings steht auch der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet unter der klaren Prämisse des § 10 Abs. 2 PrR-G, dass auch tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP, in

Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 280). Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vornherein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden. Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Zieles der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“ herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Laut dem schlüssigen und von den Parteien nicht in Frage gestellten technischen Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen können durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zu dem der Unterländer Lokalradio GmbH zugewiesenen Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ genauso wie durch die Zuordnung zu dem der Radio Service und Beteiligung GmbH zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades in der Altstadt von Schwaz die dort bestehenden Versorgungslücken geschlossen werden; eine Versorgung der Altstadt von Schwaz kann aufgrund der dort vorherrschenden topographischen Gegebenheiten von keinem anderen Sender bewerkstelligt werden.

Da nun die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades, welchen die Unterländer Lokalradio GmbH und die Radio Service und Beteiligung GmbH in den ihnen jeweils zugewiesenen Versorgungsgebieten erreichen, zur Verbesserung der Versorgung in diesen bestehenden Versorgungsgebieten herangezogen werden kann und diese Verbesserung auch gegeben sein wird, war diese Übertragungskapazität im Hinblick auf die Zuordnungsrangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G einer dieser beiden Antragstellerinnen zuzuordnen.

Auch spricht das Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen nicht gegen die Zuordnung an eine dieser beiden Antragstellerinnen, da laut dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen die außerhalb der unterversorgten Altstadt entstehenden Doppelversorgungen für die Verbesserung der Versorgungssituation in der Altstadt notwendig und überdies technisch unvermeidbar sind.

Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ waren daher schon aus diesem Grunde abzuweisen; es musste daher auch nicht darauf eingegangen werden, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität im Hinblick auf die von ihr zu versorgende Einwohnerzahl (vgl. VwGH vom 17,12,2003, Zl. 2003/04/0136) überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden könnte. Auch der vom Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz“ sowie der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. eingebrachte Eventualantrag auf Zuordnung zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an

der Drauf“ waren aufgrund des in § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G normierten Vorranges der Verbesserung von Versorgungslücken in bestehenden Versorgungsgebieten abzuweisen.

Auswahl zwischen mehreren Verbesserungen der Versorgung

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich daher eindeutig, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig dem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet darstellt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Für den Fall, dass mehrere Antragsteller die Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet beantragen und eine solche Verbesserung auch tatsächlich erfolgen würde, trifft das PrR-G keine ausdrücklichen Regelungen darüber, wem der Vorrang einzuräumen ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 KommAustria-Gesetz – KOG soll durch die Tätigkeit der KommAustria unter anderem das Ziel der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums (vgl. § 2 Abs. 2 Z 5) erreicht werden. Diese Optimierung des Frequenzspektrums ist von der KommAustria im Rahmen der Frequenzplanungs- bzw. Frequenzzuordnungsaufgaben (vgl. §§ 10 bis 15 PrR-G) zu beachten (*Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 327*), woraus sich auch ergibt, dass diese Bestimmungen (§§ 10 bis 15 PrR-G) auch unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 5 KOG auszulegen sind.

Daraus ergibt sich – insbesondere auch unter Berücksichtigung der Systematik des § 10 PrR-G –, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass zur Erreichung dieses Zieles vorrangig eine technische Konsolidierung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet durch die Zuordnung von Übertragungskapazitäten erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund ist auch davon auszugehen, dass in dem Fall, dass mehrere Antragsteller eine Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet beantragen – und die beantragte Übertragungskapazität auch zu einer Verbesserung der Versorgung in den jeweiligen Versorgungsgebieten führen würde – jenem Antragsteller die Übertragungskapazität zugeordnet werden soll, in dessen Versorgungsgebiet mit der beantragten Übertragungskapazität mehr Versorgungslücken geschlossen werden können.

Ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Unterländer Lokalradio GmbH oder der Radio Service und Beteiligung GmbH zuzuordnen ist, ist daher anhand von technischen Kriterien zu entscheiden. In Verbindung mit dem in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG festgelegten, von der KommAustria zu verfolgenden Ziel, nämlich „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“, sind dabei vor allem frequenzökonomische Aspekte zu berücksichtigen. Die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ ist somit jenem dieser beiden Antragsteller zuzuordnen, der mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität schwerwiegendere bzw. mehr Versorgungslücken füllen kann und die Übertragungskapazität daher zur Ausfüllung dieser Lücken dringender braucht.

In diesem Zusammenhang ist zu vergleichen, in welcher Bandbreite sich die gemessenen Feldstärkewerte beim Empfang der jeweiligen Programme der Unterländer Lokalradio GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH in der Altstadt von Schwaz bewegen: Während das Programm der Radio Service und Beteiligung GmbH „Radio Arabella Unterland“ in der Altstadt von Schwaz mit Feldstärkewerten zwischen 44 und 54 dB μ V/m empfangen werden kann, erreicht das Programm der Unterländer Lokalradio GmbH „U1 Radio Unterland“ in der Altstadt von Schwaz lediglich Feldstärkewerte von 40 bis 53 dB μ V/m. Wie bereits der Amtssachverständige in seinem Ergänzungsgutachten vom 10.03.2004 feststellte, ergeben sich somit für die Unterländer Lokalradio GmbH leicht schlechtere Feldstärkewerte als für die Radio Service und Beteiligung GmbH.

Hinzu kommt, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH in Richtung Schwaz nicht mit der ihr bewilligten Leistung von 20,5 dBW abstrahlt, sondern mit etwa 5 dBW weniger. Der Amtssachverständige stellte in diesem Zusammenhang fest, dass – falls die Antennenanlage der Radio Service und Beteiligung GmbH am Sender Jenbach Kanzelkehre auf die genehmigte Abstrahlleistung gebracht wird - sich die Empfangsfeldstärke nochmals etwas verbessern werde. Es kann jedoch zur Beurteilung der Frage, welcher der beiden Antragsteller die Verdichtung ihres Versorgungsgebiets beantragenden Antragsteller in der Altstadt von Schwaz die schwerwiegenderen Versorgungslücken aufweist schon aus den gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG zu berücksichtigenden Aspekten der Frequenzökonomie nur auf die bewilligte und nicht auf die dahinter zurückbleibende tatsächlich erreichte Abstrahlleistung ankommen: Mängel der Antennenanlage, wie in diesem Fall die nicht ordnungsgemäße Montage der Sendeantenne, können nicht dazu führen, dass dem entsprechenden Rundfunkveranstalter weitere Frequenzen zugeordnet werden, mit denen Versorgungslücken gefüllt werden, welche bei mangelfreier technischer Umsetzung der bewilligten Sendeanlagen und Ausnutzung der bewilligten Abstrahlleistung nicht bzw. nicht in diesem Ausmaß existieren würden.

Im vorliegenden Fall ist zwar davon auszugehen, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH auch bei Abstrahlung der genehmigten Leistung in der Altstadt von Schwaz noch immer Versorgungslücken hätte; diese würden jedoch nur in geringerem Ausmaß bestehen, als dies bei den Messfahrten am 26.02.2004 und am 27.02.2004 festgestellt wurde.

Es war somit bei der vorliegenden Entscheidung zu berücksichtigen, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH, welche aufgrund ihrer tatsächlichen, 5 dBW unter der genehmigten Abstrahlleistung liegenden Abstrahlleistung in der Altstadt von Schwaz ohnehin bereits bessere Feldstärkewerte als die Unterländer Lokalradio GmbH erzielt, durch eine bescheidkonforme Abstrahlleistung die in der Altstadt von Schwaz zu messenden Feldstärkewerte nochmals verbessern könnte und somit jedenfalls wesentlich bessere Feldstärkewerte als die Unterländer Lokalradio GmbH erreichen würde. Aufgrund dessen war davon auszugehen, dass die Unterländer Lokalradio GmbH in der Altstadt von Schwaz die schwerwiegenderen Versorgungslücken hat und die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Ausfüllung dieser Lücken daher dringender braucht als die Radio Service und Beteiligung GmbH. Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war daher der Unterländer Lokalradio GmbH zuzuordnen.

In diesem Sinne war dem Rechtsvertreter der Radio Service und Beteiligung GmbH beizupflichten, der in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2004 betreffend die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität die Ansicht vertreten hat, dass die Versorgungslücken der

Unterländer Lokalradio GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH nicht identisch sein würden und daher aus dem Gutachten hervorgehen werde, bei welcher dieser beiden Antragstellerinnen mehr Bedarf zur Lückenfüllung gegeben ist.

Der Ansicht des Rechtsvertreters der Unterländer Lokalradio GmbH hingegen, wonach aufgrund der Textierung des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G („sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen“) jener Antragstellerin der Vorzug einzuräumen sei, welche den ursprünglichen Antrag gestellt hat, kann nicht gefolgt werden, da § 10 PrR-G eine Rangfolge von Kriterien für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten vorgibt, welche die Erreichung von gewissen Zielen als prioritär gegenüber anderen Zielen definiert (z.B. Vorrang der Verbesserung der Versorgung von bestehenden Versorgungsgebieten vor der Neuschaffung von Versorgungsgebieten) und somit eben nicht auf den zuerst einlangenden Antrag im Sinne eines „first come, first served“ - Prinzips abstellt. Es kann daher bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten gemäß § 10 PrR-G nicht auf die Reihenfolge des Einlangens der Anträge auf Zuordnung einer Übertragungskapazität bzw. auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung dieser Übertragungskapazität ankommen.

Auch eine analoge Anwendung des § 6 PrR-G, der für den Fall mehrerer Zulassungswerber einen Kriterienraster für die Auswahlentscheidung aufstellt, kommt nicht in Betracht, zumal diese sich jeweils auf das Versorgungsgebiet beziehen. Da die jeweiligen Versorgungsgebiete jedoch schon im Rahmen der Zulassung (sowie im Rahmen einer eventuellen Erweiterung des Versorgungsgebietes) zugeteilt wurden und dabei diese Kriterien auch Eingang in die Entscheidung gefunden haben, erscheint eine erneute Abwägung dieser Kriterien im Rahmen der technischen Frage einer Verbesserung der Versorgung in – bereits zugeteilten – Versorgungsgebieten nicht als sachgerecht.

Unerheblich ist die Tatsache, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH ihr Programm in mono ausstrahlt, da – wie der Amtssachverständige in seinem Ergänzungsgutachten feststellte - die Höhe der gemessenen Feldstärkewerte in der Altstadt von Schwaz dadurch nicht beeinflusst werden.

Empfehlungen des Rundfunkbeirats und der Landesregierung

Die Entscheidung der KommAustria basiert auf den klaren Ergebnissen des frequenztechnischen Gutachtens und des Ergänzungsgutachtens sowie der eindeutigen, in § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G normierten Rangfolge bei der Frequenzzuordnung und dem in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG vorgegebenen Ziel der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk, sodass im gegebenen Fall nicht den Stellungnahmen des Rundfunkbeirats bzw. der Tiroler Landesregierung gefolgt werden konnte, welche sich für eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an den Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD respektive an die Österreichische christliche Mediengesellschaft ausgesprochen haben.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Verdichtung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die

fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Unterländer Lokalradio GmbH gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.530/01-12.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 leg. cit. die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Unterländer Lokalradio GmbH, bei der KommAustria am 07.05.2003 eingelangt, eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einspruch seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. erhoben und die von der

Unterländer Lokalradio GmbH beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von dieser erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Unterländer Lokalradio GmbH diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 12.09.2003.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die Abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 08.04.2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.530/04-15

1	Name der Funkstelle	SCHWAZ 2																																																																																																																																		
2	Standort	Heuberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Unterländer Lokalradio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	100,20																																																																																																																																		
6	Programmname	U1 Radio Unterland																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E42 34		47N22 38	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	878																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	7,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	11,4																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-6,9</td> <td>-7,1</td> <td>-7,4</td> <td>-7,9</td> <td>-8,5</td> <td>-9,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,5</td> <td>-12,0</td> <td>-14,6</td> <td>-16,5</td> <td>-11,6</td> <td>-5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,9</td> <td>4,2</td> <td>6,9</td> <td>8,9</td> <td>10,4</td> <td>11,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,4</td> <td>11,2</td> <td>10,4</td> <td>8,9</td> <td>6,9</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,9</td> <td>-5,0</td> <td>-11,6</td> <td>-16,5</td> <td>-14,6</td> <td>-12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,5</td> <td>-9,4</td> <td>-8,5</td> <td>-7,9</td> <td>-7,4</td> <td>-7,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-6,9	-7,1	-7,4	-7,9	-8,5	-9,4	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	-10,5	-12,0	-14,6	-16,5	-11,6	-5,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	0,9	4,2	6,9	8,9	10,4	11,2	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	11,4	11,2	10,4	8,9	6,9	4,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	0,9	-5,0	-11,6	-16,5	-14,6	-12,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-10,5	-9,4	-8,5	-7,9	-7,4	-7,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-6,9	-7,1	-7,4	-7,9	-8,5	-9,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	-10,5	-12,0	-14,6	-16,5	-11,6	-5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	0,9	4,2	6,9	8,9	10,4	11,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	11,4	11,2	10,4	8,9	6,9	4,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	0,9	-5,0	-11,6	-16,5	-14,6	-12,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-10,5	-9,4	-8,5	-7,9	-7,4	-7,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	TEM-Exciter A 960 S / Ballempfänger-MPX																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	A hex	54 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	JENBACH 89,2 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			